

# RS OGH 1996/4/23 1Ob2014/96z

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.04.1996

## Norm

ALöschG §1

GmbHG §60

GmbHG §84

GmbHG §89 Abs1

## Rechtssatz

Die Eintragung eines Generalversammlungsbeschlusses auf Fortsetzung der Gesellschaft im Firmenbuch hat - nur deklarative Wirkung. Ist demnach die Gesellschaft - unbeschadet des im Firmenbuch eingetragenen Fortsetzungsbeschlusses - etwa mangels Erfüllung der materiellrechtlichen Voraussetzungen nicht rechtswirksam fortgesetzt worden, hat sich an deren kraft Gesetzes eingetretenen Zustand der Auflösung nichts geändert. Sie ist gemäß § 89 Abs 1 GmbHG in das Abwicklungsstadium getreten, in dem ihre Vertreter nicht mehr die Geschäftsführer, sondern die Liquidatoren sind, die allerdings gewöhnlich mit den Geschäftsführern identisch sind.

## Entscheidungstexte

- 1 Ob 2014/96z  
Entscheidungstext OGH 23.04.1996 1 Ob 2014/96z

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0102401

## Dokumentnummer

JJR\_19960423\_OGH0002\_0010OB02014\_96Z0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)